

Teil 1 Einleitung

A. Die Problemstellung der Arbeit

Mit Inkrafttreten der Verordnung über das Statut der Europäischen (Aktien-) Gesellschaft (Societas Europaea, SE)¹ steht europaweit tätigen Unternehmen eine zusätzliche Gesellschaftsform zur Verfügung. Diese als „Flaggschiff des Europäischen Gesellschaftsrechts“² begrüßte Errungenschaft ist das Ergebnis eines über 30 Jahre währenden zähen Ringens, wobei sich insbesondere die Frage nach der Mitbestimmung immer wieder als Stolperstein erwiesen hat. Große Aufmerksamkeit wird der Durchsetzung der SE in der Unternehmenspraxis gewidmet. Obgleich seit dem 29.12.2004 die zur Umsetzung bzw. Ausführung der europäischen Gesetze erforderlichen nationalen Gesetze zur Verfügung stehen war es zunächst ruhig um die SE. Es hatte den Anschein, dass der Entscheidung der Allianz als erstes börsennotiertes Unternehmen für die neue Gesellschaftsform die Wirkung einer Initialzündung versagt bleiben würde.³ Es drängte sich die Vermutung auf, dass der Anreiz des prestigeträchtigen Auftritts als europäisch aufgestelltes Unternehmen von dem Nachteil der schwierigen rechtlichen Handhabung der SE und der dadurch bedingten hohen Transaktionskosten überwogen wurde. Der Rechtsanwender muss ein wahres Dickicht an europäischen und mitgliedstaatlichen Vorschriften durchdringen und für die Beantwortung der Frage nach dem optimalen Sitz der SE die Rechtslage für sämtliche Mitgliedstaaten untersuchen.⁴ Allerdings scheinen die anfänglichen Durchsetzungsschwierigkeiten der SE überwunden zu sein. Nach Angaben des *European Trade Union Institute (ETUI)* waren im März 2009 etwa 350 SE-Gründungen zu

¹ Die amtliche Überschrift der Verordnung verwendet die Abkürzung „SE“ und damit die lateinische Bezeichnung „Societas Europaea“. Die korrekte Übersetzung lautet somit „Europäische Gesellschaft“ (im Folgenden: SE). Da die SE eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, die über ein festes, in Aktien zerlegtes Kapital verfügt, hat sich aber auch die Bezeichnung „Europäische Aktiengesellschaft“ durchgesetzt.

² So bereits *Hopt*, ZIP 1998, 96, 99.

³ So die Einschätzung von *Fockenbrock*, Handelsblatt v. 21.3.2006 S. 11; *Freudenberg*, Handelsblatt v. 15.2.2006 S. 18; *Zwick*, Handelsblatt v. 26.9.2005 S. 36.

⁴ Nachdrücklich *Oetker* in: *Lutter/Hommelhoff*, Europäische Gesellschaft, S. 277, 282; *Reichert/Brandes*, ZGR 2002, 767; *Henssler* in: *Ulmer/Habersack/Henssler* MitbestR Einl SEBG Rz. 218 ff.; *Borggräfe*, zitiert bei *Freudenberg*, Handelsblatt v. 15.2.2006 S. 18. Informationen über die mitgliedstaatlichen Systeme des Gesellschafts- und Mitbestimmungsrechts sowie die Umsetzung der europäischen Gesetzestexte in das nationale Recht sind auf der vom *European Trade Union Institute for Research, Education and Health and Safety (ETUI-REHS)* unterhaltenen Homepage „Worker-Participation.EU“ (<http://www.worker-participation.eu>) abrufbar.

verzeichnen, von denen circa 130 auf Deutschland entfielen.⁵ Wengleich bei den SE-Gründungen eine große Zahl an noch nicht aktivierten Vorratsgesellschaften und arbeitnehmerlosen Gesellschaften zu verzeichnen ist, gehören zum Kreis der Unternehmen, die sich für die neue Rechtsform entschieden haben, doch bedeutende Namen. Hervorzuheben sind die *Fresenius SE*, die *MAN Diesel SE*, die *Mensch und Maschine Software SE*, die *BASF SE*, die *Porsche Automobil Holding SE* sowie die österreichische *Strabag SE* und die *Elcoteq SE*.⁶ Insbesondere hat sich auch die Befürchtung, die SE sei keine für den Mittelstand geeignete Rechtsform, nicht bewahrheitet.

Auch wenn das Schicksal der SE noch nicht mit abschließender Gewissheit vorhersehbar ist, lässt sich schon heute sagen, dass die SE wichtige Fortschritte für die Entwicklung des nationalen und europäischen Unternehmensrechts bringt, indem sie Entwicklungstendenzen aufgreift, verstärkt und dabei zugleich eigenständig Impulse setzt. Die vollständige Bedeutung der SE erschließt sich erst in diesem übergeordneten Kontext. In Deutschland trifft das SE-Projekt mit dem Wiederaufleben der Mitbestimmungsdebatte zusammen und eröffnet neue Blickrichtungen auf das traditionelle deutsche Recht der Unternehmensmitbestimmung. Abgesehen von einigen wenigen materiell bedeutsamen Änderungen hat es hier einen regelrechten Reformstau gegeben, der erst durch den vom europäischen Gesetzgeber freigegebenen „Wettbewerb der Gesellschaftsformen“ beendet scheint. In den letzten Jahren ist eine Flut an Stellungnahmen aus dem Kreise der Politik, der Wirtschaft und der Rechtswissenschaft zur Weiterentwicklung der deutschen Mitbestimmung ergangen. Es zeichnet sich ab, dass das Ende der Mitbestimmung, welches manche eingeläutet sehen, unrealistisch ist.⁷ Unabweisbar ist hingegen das Bedürfnis nach einer Neugestaltung des geltenden Regimes. In diesem Kontext bietet das in der SE-Richtlinie⁸ aufgestellte Modell wichtige Anregungen und kann Vorbildfunktion übernehmen. An die Stelle rigider Vorgaben, die der Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens nicht gerecht werden, tritt ein modernes System der regulierten Verhandlungen,⁹ welches die Ge-

⁵ Angaben sind abrufbar auf der Homepage des ETUI unter <http://ecdb.worker-participation.eu>. Für Juni 2008 haben *Eidenmüller/Engert/Hornuf*, AG 2008, 721 für Deutschland eine Zahl von 70 SEs ermittelt. Zur Entwicklung auch *Henssler*, ZHR 173 (2009), 222, 223 f.; *Kiem*, ZHR 173 (2009), 156; *Casper*, ZHR 173 (2009), 181.

⁶ Auch weitere Großunternehmen haben die Wahl der Rechtsform einer SE erwogen: so die Deutsche Bank (FAZ v. 24.3.2006 S. 16; abweichende Angaben bei *Zwick*, Handelsblatt v. 26.9.2005 S. 36) sowie SAP (*Zwick*, Handelsblatt v. 26.9.2005 S. 36).

⁷ Wegen ausführlicher Nachweise zum Meinungsbild s. Teil 3 A.II.

⁸ Richtlinie 2001/86/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer vom 8.10.2001, ABl. Nr. L 294/22 (im Folgenden: SE-RL oder SE-Richtlinie).

⁹ *Götz*, AG 2002, 552, 553 spricht zutreffend von „regulierter Selbstregulierung“; grundlegend *Windbichler* in: *Perspektiven der Corporate Governance*, S. 282.

staltung der Mitbestimmung vorrangig in die Hände der Anteilseigner und der Arbeitnehmer legt und nur für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen inhaltliche Festlegungen trifft. Gelingt das „Experiment“ der verhandelten Mitbestimmung, qualifiziert sich das SE-Konzept als Prototyp für ein neues deutsches Design. Der europäische Gesetzgeber geht jedenfalls von der Zukunftsfähigkeit des Verhandlungsmodells aus, wie er bei in Angriff genommenen weiteren Angleichungsvorhaben kundgetan hat. Die Übernahme des Modells für die Europäische Genossenschaft und die Richtlinie über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten sind wichtige Belege hierfür.

Mit der Einführung der SE hat sich zu den klassischen Problemfeldern des Mitbestimmungsrechts als besonders drängender neuer Aspekt die Frage nach der Gestaltung der Mitbestimmung im monistischen System gesellt: Die SE-Verordnung¹⁰ eröffnet deutschen Unternehmen erstmals den Zugang zum monistischen System, so dass die bislang nur theoretische Frage nach der Mitbestimmung in dieser weltweit vorherrschenden Form der Führungsorganisation nicht mehr mit dem schlichten Hinweis auf die Inkompatibilität von Monismus und Mitbestimmung beantwortet werden kann.¹¹ Die Überführung der deutschen Mitbestimmung in den Verwaltungsrat der monistisch verfassten SE stellt sich als juristisch besonders reizvolle, wenn auch schwer zu bewältigende Herausforderung dar. Hier ist nicht nur juristische Technik gefragt, sondern auch ein Gespür für die Bedürfnisse der Unternehmenspraxis. Die SE weist bezüglich der Mitbestimmung im monistischen System experimentellen Charakter auf. Sie gleicht einem Setzkasten mit verschiedenen Bausteinen, die sich nur durch Ausprobieren kombinieren lassen. Die europäischen Gesetzestexte gehen von der Kompatibilität aus und delegieren die Feinabstimmung der einzelnen Bausteine auf die nationale Ebene. Der deutsche Gesetzgeber sah sich vor die Aufgabe gestellt, die am Aufsichtsrat anknüpfende und für ein organisationsrechtlich, funktional und personell zwischen Unternehmensleitung und Kontrolle trennendes System konzipierte Mitbestimmung auf das einheitliche Leitungs- und Überwachungsorgan des monistischen Systems zu übertragen. Das zur Transformation erlassene Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG)¹² löst diese Aufgabenstellung aber nicht umfassend, sondern definiert lediglich den

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) v. 8.10.2001, ABl. Nr. L 294/1 (im Folgenden: SE-VO oder SE-Verordnung).

¹¹ So *Lutter*, ZHR 159 (1995), 287, 297; *Baums*, Corporate Governance, Rz. 18: ein Wahlrecht der Unternehmen zwischen monistischem und dualistischem System wird unter Berufung auf den dadurch verursachten Regulierungsaufwand hinsichtlich der Mitbestimmung kritisch beurteilt. Dagegen *Henssler*, FS Ulmer, 2003, S. 193, 201 f.; *Berrar*, Corporate Governance, S. 203; *Wunsch-Semmler*, Entwicklungslinien, S. 77 f.

¹² Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG) v. 22.12.2004, BGBl. I, S. 3675.

Rahmen für die Bewältigung der Integration weiter. Die eigentliche Arbeit liegt in den Händen des Rechtsanwenders, der unter Ausnutzung der zur Verfügung stehenden gesellschafts- und mitbestimmungsrechtlichen Spielräume Gestaltungsalternativen finden muss. Dabei stellt sich die Herausforderung, Lösungsansätze zu finden, die dem in jüngerer Zeit verstärkt in das Blickfeld gerückten Verhältnis von Mitbestimmung und Corporate Governance Rechnung tragen. Die bereits für das deutsche Aufsichtsratssystem feststellbaren Friktionen zwischen den Erfordernissen einer guten Unternehmensführung und den Beteiligungsinteressen der Arbeitnehmer werden sich – wenn auch teilweise in anderem Gewand – auch für das neue Modell der Führungsorganisation ergeben. Die Mechanismen der Leitung und Überwachung der kapitalmarktorientierten Unternehmen sind aber in den letzten Jahren nicht nur in der rechtswissenschaftlichen Literatur sondern auch in der Praxis der Unternehmen sowie der Banken und Börsen zu einer zentralen Größe geworden. Es bestehen kaum Zweifel, dass Mitbestimmungsmodelle für die SE, die den in der Corporate Governance Debatte aufgestellten Forderungen nicht gerecht werden, sich in der Praxis nicht durchsetzen können. Ein Ausgleich der in mancherlei Hinsicht gegenläufigen Prinzipien der Mitbestimmung und der guten Unternehmensführung ist demnach eine zentrale Herausforderung für diese Arbeit.

Die Rechtswissenschaft hat sich ihrer Aufgabe angenommen und mit der Entwicklung von Vorschlägen für die Implementierung der Mitbestimmung in den Verwaltungsrat der SE begonnen. Es konnten bereits wichtige Fortschritte erzielt werden. Nichtsdestoweniger ist die Problematik der Mitbestimmung im Monismus noch nicht völlig durchleuchtet, und auch die vorliegende Arbeit kann nur einen weiteren Beitrag leisten, ohne dass die Thematik damit ausgeschöpft wäre. Es macht sich bemerkbar, dass es sich sowohl beim monistischen System deutscher Prägung als auch bei der Mitbestimmung im Monismus um Nova handelt, für deren Behandlung nur in sehr begrenztem Maße auf empirische Erkenntnisse und rechtliche Vergleichsmaßstäbe zurückgegriffen werden kann. Dem entsprechen vielfältige Möglichkeiten zur Annäherung an die Problematik, und jeder Betrachtungswinkel erbringt neue Fragmente für die Vervollständigung des Bildes der mitbestimmten monistischen SE deutschen Rechts.¹³

¹³ *Reichert*, GS Gruson, 2009, S. 321, 325 weist darauf hin, dass bislang hauptsächlich Erfahrungswerte für das Gründungsverfahren vorliegen, die SE sich im Übrigen aber noch in den „Kinderschuhen“ befinde.

B. Zielsetzung, Untersuchungsschwerpunkte und Gang der Untersuchung

I. Zielsetzung und Untersuchungsschwerpunkte

Ausgehend von diesen Befunden setzt sich diese Untersuchung das Ziel, ein Bild der mitbestimmten monistischen SE deutschen Rechts zu entwerfen, welches den Anforderungen der Corporate Governance und einer effektiven Beteiligung der Arbeitnehmer in gleicher Weise genügt und dabei die aktuellen Strömungen im nationalen und internationalen Mitbestimmungsrecht berücksichtigt. Dabei sollen der Gestaltungspraxis möglichst konkrete Aussagen über die Auswirkungen der verschiedenen Spielarten der Mitbestimmung im monistischen System zur Verfügung gestellt werden.

Der Aufbau der Untersuchung wird von der Systematik der SE-Richtlinie vorgegeben. Die Richtlinie und das zu ihrer Umsetzung ergangene Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SEBG)¹⁴ stellen der Sache nach nur einen formellen Rahmen für die Überführung der Mitbestimmung in die SE zur Verfügung, während die materiellen Inhalte von den nationalstaatlichen Mitbestimmungsregimen vorgezeichnet werden. Bildlich gesprochen wandert die deutsche Mitbestimmung durch ein vorgegebenes gesetzliches Raster in die Organisationsverfassung der SE hinein, wobei sie teilweise nicht unerhebliche Modifikationen erfährt. Das genaue Erscheinungsbild der Mitbestimmung am Ende dieses Überführungsprozesses hängt vom Ge- bzw. Misslingen eines Einvernehmens der Anteilseigner- und der Arbeitnehmerseite über die Gestaltung der Arbeitnehmerbeteiligung in der SE ab. Scheitert die Einigung, greift eine gesetzlich vorgegebene Auffanglösung, die ein an die nationalstaatlichen Mitbestimmungstraditionen angelehntes Regime verbindlich fest schreibt. Aber auch für die auf freiwilliger Basis zustande gekommene Mitbestimmungsvereinbarung ist mit einer Orientierung der Verhandlungsparteien an den bekannten und aller Erwartung nach auch kompromissfähigen Strukturen des nationalen Mitbestimmungsrechts zu rechnen.¹⁵

Diese Systematik gibt eine Grobgliederung der Arbeit in drei große Blöcke vor: In einem ersten Schritt ist der Gegenstand der Überführung zu ermitteln. Dies

¹⁴ Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) v. 22.12.2004, BGBl. I, S. 3686 (im Folgenden: SEBG oder SE-Beteiligungsgesetz).

¹⁵ Eine Orientierung der Mitbestimmungsvereinbarung am traditionellen Mitbestimmungsregime am Sitz einer SE erwarten auch *Blanquet*, ZGR 2002, 20, 58; *Reichert/Brandes*, ZGR 2003, 767, 774; *Steinberg*, Mitbestimmung, S. 184; *Köstler* in: Theisen/Wenz, Europäische Aktiengesellschaft, S. 331, 348.

erfordert eine Bestandsaufnahme des traditionellen deutschen Mitbestimmungsrechts, wobei der Blick auf die aktuellen Strömungen und rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkungskräfte, denen die Mitbestimmung ausgesetzt ist, gerichtet wird. In einem zweiten Block gilt es, das System, in welches die Überführung stattfinden soll, sowie die Rahmenbedingungen, Regeln und Zielvorgaben für die Überführung zu ermitteln. Im Einzelnen sind die Strukturelemente des monistischen Systems der Unternehmensverfassung der SE sowie die für die SE geltenden mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften herauszuarbeiten. Diese der eigentlichen Überführung vorgeschalteten Arbeiten erscheinen unverzichtbar. Mögen die Entwicklungen im nationalen und europäischen Mitbestimmungsrecht sowie die Rechtsform der SE und ihr Mitbestimmungsmodell mittlerweile auch Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Beiträge sein, kann von einem gesicherten Erkenntnisstand noch keine Rede sein. Erst im dritten Block kann die eigentliche Überführung vorgenommen werden. Während für den Fall des Misslingens einer freiwilligen Übereinkunft die zutreffende Anwendung der rechtlichen Vorgaben der so genannten Auffangregelung im Zentrum des Interesses steht, ergibt sich bei Zustandekommen einer Mitbestimmungsvereinbarung auf freiwilliger Basis ein abweichender Schwerpunkt. Hier wird versucht, die Spielräume für die Gestaltungen der Mitbestimmung im monistischen System möglichst effektiv zu nutzen, und es ist juristische Kreativität gefragt.

II. Gang der Untersuchung

Im Einzelnen ergibt sich folgender Gang der Untersuchung: **Teil 2** ist dem deutschen Aufsichtsratssystem mit seiner Besonderheit der Mitbestimmung gewidmet. Es soll ein einführender Überblick über das Nebeneinander von Vorstand und Aufsichtsrat und die vier traditionellen deutschen Mitbestimmungsgesetze gegeben werden. Zugleich wird aufgezeigt wie die Mitbestimmung der Arbeitnehmer die Strukturen, Funktionsweisen und Abläufe in der Verwaltung der großen Aktiengesellschaften modifiziert. Entsprechend der Zielsetzung der Arbeit, einen möglichst harmonischen Ausgleich der Belange der Mitbestimmung und der Corporate Governance zu erzielen, wird ein besonderes Augenmerk auf die für das dualistische System gewonnenen Erkenntnisse über die Wechselwirkungen beider Größen gelegt. **Teil 3** umreißt den nationalen und internationalen Kontext, in dem sich die Untersuchung bewegt. Zunächst wird der Stand der Mitbestimmungsdebatte als Fokus der aktuellen Strömungen auf nationaler und internationaler Ebene überblicksartig referiert. Anschließend werden die verschiedenen Bestimmungsfaktoren und Entwicklungen aufgezeigt. Behandelt werden insbesondere die Bedeutung der Mitbestimmung in der Diskussion um die Corporate Governance der großen Aktiengesellschaften sowie der Aspekt der Europäisierung der Mitbestimmung. Das besondere Interesse richtet sich dabei auf die Durchsetzung des Konzepts der SE-Richtlinie als Prototyp der Mitbestimmung auf europäischer Ebene. Zugleich wird die Bedeutung des Ver-

handlungsmodells vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit beleuchtet. Das Aufzeigen der europäischen Perspektive der Untersuchung wird mit einem kurzen Überblick über die traditionellen Formen der Mitbestimmung in den Mitgliedstaaten abgeschlossen. In **Teil 4** wird die Führungsorganisation der monistischen SE deutschen Rechts entwickelt. Dieser Aufgabenstellung ist besondere Sorgfalt zu widmen, da nur ein lebendiges Bild der für Deutschland bislang unbekanntem Systemalternative zuverlässige Rückschlüsse über die Auswirkungen der Mitbestimmung zulässt. Zum einen sind die rechtlichen Vorgaben der SE-Verordnung und des zu ihrer Ausführung ergangenen Gesetzes (SEAG)¹⁶ zu untersuchen. Die Neuartigkeit des monistischen Modells und das Fehlen empirischer Erkenntnisse über diese Führungsstruktur im deutschen Rechtsraum gebieten einen vergleichenden Blick auf Staaten, die das monistische System traditionell in ihrem Gesellschaftsrecht kennen. Kernstück dieses Teils ist der Entwurf von drei Prototypen des Verwaltungsrats für die monistische SE deutschen Rechts, für die in den hinteren Teilen die Übertragung der deutschen Mitbestimmung in den Monismus versucht wird. **Teil 5** befasst sich schließlich mit dem für die SE geltenden Mitbestimmungsregime wie es von der SE-Richtlinie und dem zu seiner Umsetzung ergangenen SEBG vorgegeben wird. Es soll an dieser Stelle ein Gesamtüberblick über das neuartige Mitbestimmungsregime vermittelt werden. Dabei richtet sich der Blick aber auch auf verschiedene Einzelaspekte, die für die Überführung der deutschen Mitbestimmung in das monistische System eine bedeutende Rolle spielen werden. Auf der Grundlage der in den ersten vier Teilen geleisteten Vorarbeiten kann schließlich die eigentliche Überführung der deutschen Mitbestimmung in das monistische Modell angegangen werden. In **Teil 6** werden die strukturellen Unterschiede zwischen der Mitbestimmung im monistischen und im dualistischen Modell herausgearbeitet. Anhand der Betrachtung der Funktionsbereiche von Aufsichts- und Verwaltungsrat sowie der Aspekte von Information und Vertraulichkeit soll die These von der Wesensverschiedenheit der Mitbestimmung im Monismus und Dualismus beleuchtet und ihr Aussagegehalt verfeinert werden. **Teil 7** befasst sich mit der Mitbestimmung im monistischen System in der SE deutschen Rechts im Anwendungsbereich der Auffangregelung. In einem ersten Schritt werden die Vorgaben für die Behandlung eines Systemwechsels vom Dualismus in den Monismus herausgearbeitet und unter den Aspekten der Europarechts- und Grundrechtskonformität geprüft. Im Anschluss daran werden verschiedene in der Rechtswissenschaft entwickelte Ansätze zur Gestaltung der Mitbestimmung im Monismus durch gesellschaftsrechtliche Regelungen untersucht. Abschließend steht die Implementierung der deutschen Mitbestimmung in die entwickelten Modelle des monistischen Systems an. Erst diese einzelfallbe-

¹⁶ Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz – SEAG) vom 22.12.2004, BGBl. I, S. 3675 (im Folgenden: SEAG).

zogene Betrachtung ermöglicht konkrete Handlungsempfehlungen an die Praxis. **Teil 8** ist der einvernehmlich ausgehandelten Mitbestimmungsvereinbarung gewidmet. Ein Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf der Festlegung eines Mitbestimmungsstandards für den Verwaltungsrat. Daneben steht die Entwicklung alternativer Modelle der Mitbestimmung im Zentrum des Interesses. Es wird die in jüngerer Zeit viel diskutierte Verlagerung der Mitbestimmung auf einen außerhalb der zwingenden Gesellschaftsorgane stehenden Konsultationsrat beleuchtet. Neben diesen Kernpunkten werden aber auch einige Randfragen untersucht, die in der aktuellen Mitbestimmungsdebatte besondere Aufmerksamkeit gefunden haben und für das Gesamtverständnis des neuartigen Mitbestimmungskonzepts der SE-Richtlinie bedeutsam sind. Ein Augenmerk soll auf die Gestaltung der Zusammensetzung der Arbeitnehmerseite im Verwaltungsrat der monistischen SE (Belegschaftsvertreter, Gewerkschaftsvertreter, leitende Angestellte) sowie auf den Aspekt der Mitbestimmung im Konzern geworfen werden. **Teil 9** schließt die Untersuchung mit einer Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse ab.